

Sitzungsvorlage Nr. 0594/2014



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	15.05.2014	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	20.05.2014	öffentlich

Überdachung Hauseingang, Rathausplatz 19 in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Überdachung des Hauseingangs bei dem Wohnhaus Rathausplatz 19 wird hergestellt.
2. Das Einvernehmen der Gemeinde für die wasserrechtliche Genehmigung aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet wird unter der Voraussetzung erteilt, dass von der unteren Wasserbehörde keine andere Weisung ergeht.
3. Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser von der Hauseingangsüberdachung entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung oder durch Einleitung in den Vorfluter schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden.

Sachverhalt

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt hat in öffentlicher Sitzung am 7. Februar 2012 (Vorlage 28/2012) das Einvernehmen der Gemeinde für einen Wohnhausan- und -umbau auf dem Grundstück Rathausplatz 19 hergestellt. Inzwischen ist geplant, den Hauseingang auf eine Länge von 4,40 m und einer Breite von 2,80 m mit einem Glasdach zu versehen. Das Pultdach ist an der Hauswand 2,85 m hoch.

Für den fraglichen Bereich gilt der Bebauungsplan „Ortsmitte“ aus dem Jahre 1962, in dem lediglich entlang der öffentlichen Verkehrsflächen die Bebauung durch eine Baulinie und ansonsten die unüberbaubare Fläche durch Vorgartenfläche und Bauverbot festgesetzt sind. Die übrige baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches (Umgebungsbebauung).

Das im Jahr 1959 genehmigte Wohnhaus steht vollständig in unüberbaubarer Fläche (Bauverbot). Für die Hauseingangsüberdachung ist deshalb eine weitere Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Das Grundstück wird nach den im Entwurf vorliegenden Hochwassergefahrenkarten bei einem fünfzig- bzw. hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ 50, HQ 100) überschwemmt. Die Eingangsüberdachung selbst liegt im Bereich welcher bei einem HQ 100 überschwemmt wird. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist aus diesem Grund erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Gegen die Hauseingangsüberdachung sprechen keine städtebaulichen Gründe. Auch bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet. Die Eingangsüberdachung erhält lediglich zwei Stützen, so dass die Fläche nach wie vor überflutet werden kann. Retentionsraum geht somit nicht verloren. Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

Die Entwässerung ist in den Bauvorlagen nicht dargestellt. Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser von der Hauseingangsüberdachung entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung oder durch Einleitung in den Vorfluter schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden.

Anlage/n:

1 Lageplan, 1 Ansicht